



Fördermaßnahmen

Kooperation

Landwirtschaft und Wasserwirtschaft

im Binsheimer Feld und im Gindericher Feld

„BiGi“



Inhaltsübersicht

A WICHTIGE ALLGEMEINGÜLTIGE FÖRDERBEDINGUNGEN

- Cross-Compliance in der Kooperation
- Doppelförderung ausschließen
- Vorlage eines Nährstoffvergleichs

B MASSNAHMENKATALOG

1) Düngung

- Bereitstellung Quantofix-Gerät
- Schlagkartei und EDV-Unterstützung
- Labor-Untersuchungen zur Düngeplanung

2) "Immergrün"

- Zielwertprogramm N_{min}
- Mais-Untersaat
- Feldruhe nach der Ernte von Mais, Getreide, Feldgras oder Zuckerrüben
- Grünlandnachsaat mit Striegeleinsatz

3) Lagerung

- Bauliche Verbesserung bei der Lagerung von Festmist, Schnitt- und Futterresten sowie Silage und der Ableitung von verunreinigtem Niederschlagswasser auf der Hofstelle

4) Pflanzenschutz

- Gefahrstoffschrank
- Verzicht auf bestimmte Wirkstoffe

5) Technik

- Einstellen von Düngerstreuern (Dynatest)
- Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf Flächen im Wasserschutzgebiet



A WICHTIGE ALLGEMEINGÜLTIGE FÖRDERBEDINGUNGEN

Cross-Compliance in der Kooperation

Die Förderung von Maßnahmen durch die Kooperation verfolgen den Zweck, einen Mehraufwand des Landwirtes auszugleichen, den er durch die angepasste Bewirtschaftung von Flächen im Wasserschutzgebiet in der Regel hat. Die angebotenen Maßnahmen ergänzen sich zum Teil. Ihre Wirkungen zielen aber immer in dieselbe Richtung: eine grundwasserschonende Bewirtschaftung innerhalb des Wasserschutzgebietes. Bei der Bewilligung von Förderungen wird auf das Gesamtbild der Bewirtschaftungsweise eines Betriebes abgestellt. Bei Beantragung einer Förderung sollte der Landwirt daher berücksichtigen, dass sich eine Vernachlässigung des Grundwasserschutzes an anderer Stelle negativ auf die Bewilligung auswirken kann.

Ein fortgesetztes Handeln gegen die Ziele der Kooperation kann seitens des Kooperationsbeirates

- zur Ablehnung von künftigen Förderanträgen
- zur Aussetzung laufender Förderungen und
- zur (teilweisen) Rückforderung bereits ausgezahlter Förderbeträge führen.

Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Förderung.

Doppelförderung ausschließen

Die Förderung durch die Kooperation darf keine Doppelförderung für den Landwirt zur Folge haben. So ist beispielsweise zur Abgrenzung von Greening und dem Zwischenfruchtanbau eine Abstimmung mit dem Wasserberater erforderlich. Doppelförderung wird seitens des Gesetzgebers regelmäßig mit Bußgeld geahndet. Daher ist der Landwirt vor Inanspruchnahme von Förderungen dazu angehalten sicherzustellen, dass keine Doppelförderung vorliegt. Im Zweifelsfall kann der Sachverhalt gemeinsam mit dem Wasserberater geprüft werden.

Vorlage eines Nährstoffvergleichs

Bei Inanspruchnahme einer Förderung ist dem Wasserberater auf Anforderung eine aktuelle, vom Landwirt zu erstellenden Nährstoffbilanz vorzulegen. Der Wasserberater kann den Landwirt bei der Erstellung unterstützen.



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Gindericher Feld



1)	Fördermaßnahme:	Bereitstellung eines Quantofix-Gerätes
2)	Förderungszweck:	Eine pflanzenbedarfsgerechte und somit auch Gewässer schonende Stickstoffversorgung der Pflanzen über Gülle setzt voraus, dass der Landwirt die mit der Gülle ausgebrachte Menge an pflanzenverfügbarem Stickstoff kennt. Mit dem Quantofix -Gerät lässt sich der direkt pflanzenverfügbare Ammoniumstickstoff in der Gülle schnell und exakt ermitteln.
3)	Gegenstand der Förderung:	Kostenlose Bereitstellung eines einsatzbereiten Quantofix-Gerätes inklusive der notwendigen Chemikalien.
4)	Bewilligungsverfahren:	Das Gerät wird beim Landwirt Georg Mosters gelagert und kann nach Terminabsprache kostenlos ausgeliehen werden.
5)	Verpflichtungszeitraum	ohne
6)	Höhe der Förderung:	Kostenlose Nutzung des Gerätes
7)	Auszahlungsverfahren:	entfällt
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	<ul style="list-style-type: none">➤ Sorgsamer Umgang mit dem Leihgerät und zeitnahe Rückgabe nach Verwendung.➤ Hinweis an den Wasserberater sobald die Chemikalien zu Neige gehen.
9)	Stand:	09.03.2018



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Gindericher Feld



1)	Fördermaßnahme:	Einrichtung einer digitalen Schlagkartei
2)	Förderungszweck:	Die digitale Erfassung der Bearbeitungsschritte je Schlag ermöglicht eine strukturierte Darstellung, Weitergabe und Auswertung der Daten zur Optimierung der Düngplanung und zukünftigen Ertragssicherheit und somit auch der Gewässer schonenden Landbewirtschaftung.
3)	Gegenstand der Förderung:	Beschaffung einer Software, (z.B. „Klever Schlagkartei“, bei der die Einrichtung auf dem eigenen PC ebenfalls unterstützt wird) sowie Hilfestellung bei erforderlicher Anpassung / Aufrüstung der Hardware.
4)	Bewilligungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Einreichen einer Rechnungskopie über den Erwerb der Software beim Wasserberater.➤ Formlose Anforderung von EDV-Unterstützung beim Wasserberater.
5)	Verpflichtungszeitraum	ohne
6)	Höhe der Förderung:	50 % der Softwarekosten sowie vollständige Kostenübernahme der Unterstützungsleistung durch einen von der Kooperation beauftragten IT-Spezialisten.
7)	Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Der Wasserberater informiert WVN auf Basis der Rechnungskopie über die zu leistende Auszahlung auf das Konto des Landwirtes.➤ EDV-Unterstützung wird zwischen Dienstleister und Kooperation direkt abgerechnet.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	keine
9)	Stand:	09.03.2018



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Gindericher Feld



1)	Fördermaßnahme:	Labor-Untersuchungen zur Düngplanung
2)	Förderungszweck:	Zur Optimierung der Düngplanung können im Herbst und im Frühjahr sowie zur Spätdüngung im Mais Untersuchungen zur Bestimmung des im Boden pflanzenverfügbaren, mineralisierten Stickstoffs (N-min) sowie Standardbodenanalysen (auf Humus, P ₂ O ₅ , K ₂ O, Mg, pH-Wert) durchgeführt werden. Die Untersuchung von organischen Wirtschaftsdüngern informiert über den individuellen Nährstoffgehalt des (hof-)eigenen Düngers und ist ebenfalls unverzichtbare Grundlage einer pflanzenbedarfsangepassten und somit Gewässer schonenden Düngung.
3)	Gegenstand der Förderung:	<ul style="list-style-type: none">➤ Untersuchung von Wirtschaftsdüngern➤ Jährliche Entnahme und Untersuchung von Bodenproben auf N-min im Frühjahr und Herbst (Beginn der Sickerwasserperiode) sowie zur Maisspätdüngung➤ Entnahme und Untersuchung von Bodenproben auf die Standardparameter
4)	Bewilligungsverfahren:	In Absprache mit dem Wasserberater werden Proben entnommen und zur Untersuchung an die LUFA NRW oder ein anderes landwirtschaftliches Labor geschickt. Bodenproben werden von einem von der Kooperation beauftragten Probenehmer gezogen.
5)	Verpflichtungszeitraum	keiner
6)	Höhe der Förderung:	Übernahme der Probenahme- und Untersuchungskosten durch die Kooperation zu 100 %
7)	Auszahlungsverfahren:	Wird von WVN direkt mit dem Labor bzw. dem Probenehmer abgerechnet.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	Die Untersuchungsergebnisse werden sowohl dem Landwirt als auch dem Wasserberater und WVN zur möglichen weiteren Anwendung und Auswertung übermittelt. Vor der Entnahme von Wirtschaftsdüngerproben obliegt es dem Landwirt, den Wirtschaftsdünger zu homogenisieren, etwa durch Aufrühren des Güllebehälters.
9)	Stand:	09.03.2018



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Gindericher Feld



1)	Fördermaßnahme:	Zielwertprogramm N_{min}
2)	Förderungszweck:	Mit dem Anbau von Zwischenfrüchten soll der im Boden nach der Ernte der Hauptfrucht noch pflanzenverfügbare Stickstoff während der Hauptphase der Grundwasserneubildung in den Zwischenfrüchten gebunden werden. Im Frühjahr wird die Zwischenfrucht umgebrochen oder gemulcht, so dass der dann wieder freiwerdende Stickstoff als Dünger für die Folgefrucht zur Verfügung steht. Mit dem erfolgreichen Anbau von Zwischenfrüchten kann die Auswaschung von Nitrat in das Grundwasser deutlich reduziert werden. In einem Gutachten des Ingenieurbüros IGLU wurde ermittelt, welche Böden auf Grund ihrer Geologie, der Denitrifikationskapazität und der Wasserspeicherfähigkeit mehr oder weniger austragsgefährdet sind. Die Einteilung erfolgte in 5 Prioritätsstufen (1- sehr austragsgefährdet bis 5- gering austragsgefährdet).
3)	Gegenstand der Förderung:	<ul style="list-style-type: none">➤ Alle Ackerflächen im Wasserschutzgebiet die zu mindestens 50 % ihres Flächenanteils, laut IGLU-Gutachten in die Prioritätsstufe 1-3 eingestuft wurden.➤ Mindestens einmalige Einsatz und Umbruch/Mulchen von geeigneten Zwischenfrüchten während des Verpflichtungszeitraums.
4)	Bewilligungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Formloser Antrag beim Wasserberater bis zum 30. September eines Jahres.➤ Zur Prüfung der förderfähigen Lage der Fläche wird vom Wasserberater eine betriebsindividuelle Karte mit den betreffenden Flächen erstellt. Hierzu ist eine unterschriebene Einverständniserklärung zur Nutzung der ELAN-Daten des Betriebes notwendig.➤ Abschließende schriftliche Dokumentation der beantragten Flächen.
5)	Verpflichtungszeitraum	Drei aufeinanderfolgende Bewirtschaftungsjahre



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Gindericher Feld



6)	Höhe der Förderung:	<ul style="list-style-type: none">➤ Jährliche Basisförderung von 20 € /ha➤ Wird bei der jährlichen Herbst-Probennahme der Zielwert von 50 kg N_{min}/ ha unterschritten (Summe der N_{min} Werte von 0- 90 cm), erhält der Landwirt eine Zielwertzahlung von 30 €/ ha zusätzlich zur Basisförderung.
7)	Auszahlungsverfahren:	<p>Der Wasserberater prüft die bis zum 15. Dezember eines Jahres bei ihm einzureichenden ausgefüllten Antragsformulare und informiert WVN über die individuellen Förderbeträge.</p> <p>WVN zahlt die Förderung auf das vom Landwirt benannte Konto regelmäßig im Mai des Folgejahres, sofern der Wasserberater nach Qualitätskontrolle positiv über die Förderwürdigkeit entschieden hat beziehungsweise der Zielwert von 50 kg N_{min}/ ha unterschritten wurde.</p>
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	<ul style="list-style-type: none">➤ Die Zwischenfrucht ist rechtzeitig, bis spätestens 15. September, einzusäen. Der Wasserberater kontrolliert die Qualität der Zwischenfrucht und entscheidet über die Förderwürdigkeit.➤ Eine Andüngung von Zwischenfrüchten ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Vorgaben der DüV sind dabei zu beachten.➤ Die Zwischenfrucht darf nicht vor dem 15. Februar des Folgejahres nach Einsaat umgebrochen werden (keine Bodenbearbeitung).
9)	Stand:	09.03.2018



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Gindericher Feld



1)	Fördermaßnahme:	Maisuntersaat
2)	Förderungszweck:	Maisuntersaaten haben positive Auswirkungen auf die Bindung von überschüssigem Stickstoff während der Kultur und nach der Ernte im Boden. Eine bessere Befahrbarkeit zur Ernte, aktiver Erosionsschutz, Verbesserung der Bodenstruktur und Humusbilanz sind weitere Vorteile der Maisuntersaaten. Nach der Ernte des Mais wird eine schnelle Bodenbedeckung erreicht, ohne zusätzliche Bodenbearbeitung (und anschließender Stickstoffmobilisation) und Aussaat.
3)	Gegenstand der Förderung:	Anlegen von Untersaaten beim Anbau von Mais
4)	Bewilligungsverfahren:	Formloser Antrag beim Wasserberater mit schriftlicher Angabe der zur Untersaat vorgesehenen Fläche.
5)	Verpflichtungszeitraum	Eine Vegetationsperiode
6)	Höhe der Förderung:	Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Saatgut und Aussaat.
7)	Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Der Landwirt weist dem Wasserberater den Mehraufwand für Aussaat sowie die Saatgutkosten nach.➤ Alternativ reicht der Landwirt eine Rechnungskopie des Lohnunternehmens für die Aussaat sowie einen Nachweis der Saatgutkosten beim Wasserberater ein.➤ Der Wasserberater informiert WVN über die zu leistende Auszahlung auf das Konto des Landwirtes.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	<ul style="list-style-type: none">➤ Verwendung einer Saatgutmischung in Abstimmung mit dem Wasserberater,➤ keine Düngung der Untersaat nach Abernten der Hauptfrucht,➤ an die Untersaat angepasster Pflanzenschutz der Hauptfrucht und➤ Umbruch erst ab dem 28. Februar des Folgejahres.
9)	Stand:	09.03.2018



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Gindericher Feld



1)	Fördermaßnahme:	Feldruhe nach der Ernte von Mais, Getreide, Feldgras oder Zuckerrüben
2)	Förderungszweck:	Die nach der Ernte im Zuge einer anschließenden Bodenbearbeitung ausgelöste Stickstoffmobilisation und die Auswaschungsgefahr von Nitrat in das Grundwasser, wird durch Liegenlassen der Fläche verhindert.
3)	Gegenstand der Förderung:	Liegenlassen der Fläche nach der Ernte von Mais, Getreide, Feldgras oder Zuckerrüben (Feldruhe).
4)	Bewilligungsverfahren:	Formloser Antrag beim Wasserberater mit schriftlicher Angabe der zur Feldruhe vorgesehenen Fläche.
5)	Verpflichtungszeitraum	Eine Vegetationsperiode
6)	Höhe der Förderung:	80 EUR je ha
7)	Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Der Wasserberater besichtigt die beantragte Fläche im Zeitraum Anfang bis Mitte Februar und informiert WVN über die individuellen Förderbeträge.➤ WVN zahlt die Förderung auf das vom Landwirt benannte Konto regelmäßig im Mai des Folgejahres.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	<ul style="list-style-type: none">➤ Keine Bodenbearbeitung bis zum 15. Februar des Folgejahres.➤ Zur Bekämpfung des Maiszünslers ist nach der Maisernte ein Mulchen bzw. eine flache Bodenbearbeitung möglich. Vorher ist jedoch eine Absprache mit dem Wasserberater erforderlich.
9)	Stand:	09.03.2018



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Gindericher Feld



1)	Fördermaßnahme:	Grünlandnachsaat (wahlweise mit Striegeleinsatz)
2)	Förderungszweck:	Die umbruchlose Grünlandverbesserung bietet sich als Gewässer schonender Weg zu einem besseren Grünlandbestand an. Die nur geringe Bodenbearbeitung mindert die Gefahr der Freisetzung großer Stickstoffmengen und Auswaschung großer Nitratmengen in das Grundwasser. Flachwurzeln Unkräuter wie Moos werden herausgearbeitet, die Grasnarbe belüftet. Der Striegeleinsatz ist zudem optimal als Vorbereitung für eine Grünlandnachsaat geeignet.
3)	Gegenstand der Förderung:	Grünlandnachsaat zur Verbesserung der Grasnarbe bei wahlweise vorhergehendem Striegeleinsatz auf Flächen im Wasserschutzgebiet Gindericher Feld.
4)	Bewilligungsverfahren:	Formloser Antrag beim Wasserberater mit schriftlicher Angabe der zur Nachsaat vorgesehenen Fläche. Der Wasserberater organisiert eine spezielle Grünlandberatung durch einen Fachberater der LWK.
5)	Verpflichtungszeitraum	jährlich
6)	Höhe der Förderung:	25,00 EUR/ha je Striegeleinsatz sowie 50 % der Saatgutkosten
7)	Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Der Landwirt reicht eine Aufstellung seiner Aufwendungen, z.B. Rechnungskopie des Lohnunternehmens für den Striegeleinsatz sowie einen Nachweis der Saatgutkosten, beim Wasserberater ein.➤ Der Wasserberater informiert WVN auf Basis der Aufstellung und Nachweise über die zu leistende Auszahlung auf das Konto des Landwirtes.➤ Die Kosten der Grünlandberatung werden direkt zwischen WVN und der LWK abgerechnet.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	Verwendung eines qualitativ hochwertigen Saatgutes nach Empfehlung des Fachberaters. Regelmäßige, idealerweise jährliche Wiederholung der Nachsaat, damit die Maßnahme auf Dauer erfolgreich ist.
9)	Stand:	09.03.2018



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Gindericher Feld



1)	Fördermaßnahme:	Bauliche Verbesserung bei der Lagerung von Festmist, Schnitt- und Futterresten sowie Silage und der Ableitung von verunreinigtem Niederschlagswasser auf der Hofstelle
2)	Förderungszweck:	Vermeidung von Punkteinträgen zum Beispiel für den Fall von Auswaschungen bei Starkregenereignissen
3)	Gegenstand der Förderung:	Durchführung von baulichen Maßnahmen zur Reduzierung der Gefahr von Punkteinträgen
4)	Bewilligungsverfahren:	Vorherige Abstimmung mit dem Wasserberater erforderlich.
5)	Verpflichtungszeitraum	ohne
6)	Höhe der Förderung:	➤ 70 % der nachgewiesenen Baukosten ➤ Maximal 3.000 EUR
7)	Auszahlungsverfahren:	Der Wasserberater informiert WVN auf Basis der nachgewiesenen Kosten über die zu leistende Auszahlung auf das Konto des Landwirtes.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	Die Hofstelle bzw. die Lagerfläche müssen im Wasserschutzgebiet liegen.
9)	Stand:	09.03.2018



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Gindericher Feld



1)	Fördermaßnahme:	Beschaffung von Gefahrstoffschränken
2)	Förderungszweck:	Sichere Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (PSMBP) sowie anderen Wasser gefährdenden Stoffen.
3)	Gegenstand der Förderung:	Anschaffung eines Gefahrstoffschranks
4)	Bewilligungsverfahren:	Einreichen einer Rechnungskopie über den Erwerb des Gefahrstoffschranks beim Wasserberater.
5)	Verpflichtungszeitraum	ohne
6)	Höhe der Förderung:	50 % der Anschaffungskosten
7)	Auszahlungsverfahren:	Der Wasserberater informiert WVN auf Basis der Rechnungskopie über die zu leistende Auszahlung auf das Konto des Landwirtes.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	keine
9)	Stand:	09.03.2018



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Gindericher Feld



1)	Fördermaßnahme:	Verzicht auf bestimmte Wirkstoffe
2)	Förderungszweck:	Bisweilen rücken Wirkstoffe oder deren Abbauprodukte in den Fokus, die im Verdacht stehen, negativ auf die Grundwasserqualität einzuwirken (z.B. Trifluoressigsäure als Abbauprodukt des Wirkstoffes Flurtamone). Die Verwendung von unkritischen, alternativen Wirkstoffen hilft, eine Belastung des Grundwassers zu vermeiden.
3)	Gegenstand der Förderung:	Verwendung von alternativen, unkritischen Wirkstoffen im Einzelfall.
4)	Bewilligungsverfahren:	Wasserberater und Wasserversorger informieren den Landwirt im Fall von konkretem Handlungsbedarf. Individuelle Absprache mit dem Wasserberater mit schriftlicher Festlegung der zur Behandlung vorgesehenen Fläche (Anbauplan) und des alternativen Wirkstoffes.
5)	Verpflichtungszeitraum	ohne
6)	Höhe der Förderung:	Mehrkosten zur Beschaffung des alternativen Wirkstoffes gegenüber dem kritischen Wirkstoff.
7)	Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Der Landwirt reicht einen Nachweis der Kosten für den ausgebrachten Wirkstoff beim Wasserberater ein.➤ Der Wasserberater ermittelt, welche Kosten bei Verwendung des kritischen Wirkstoffes angefallen wären. Er informiert WVN auf Basis seiner Berechnung und dem Nachweis des Landwirtes über die zu erstattenden Mehrkosten auf das Konto des Landwirtes.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	Zeitlich begrenzter Verzicht auf Verwendung des kritischen Wirkstoffes auf Flächen im Wasserschutzgebiet.
9)	Stand:	09.03.2018



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Gindericher Feld



1)	Fördermaßnahme:	Überprüfung und Einstellung von Düngerstreuern (Dynatest)
2)	Förderungszweck:	Die Erfahrung zeigt, dass selbst neu erworbene Mineraldüngerstreuer häufig nicht optimal eingestellt sind. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Mineraldüngers zu erzielen und somit sowohl eine Unter- als auch Überversorgung der Pflanzen mit der Gefahr des Nitrataustrags ins Grundwasser zu vermeiden, wird der Düngerstreuer auf Basis eines im Zuge des Tests erstellten und ausgewerteten Streubildes von einem Fachmann bestmöglich eingestellt.
3)	Gegenstand der Förderung:	Überprüfung des Düngerstreuers und ggf. Einstellarbeiten am Düngerstreuer
4)	Bewilligungsverfahren:	Anmeldung beim Wasserberater. Sobald mindestens fünf Interessenten gemeldet sind, wird ein gemeinsamer Termin abgestimmt.
5)	Verpflichtungszeitraum	ohne
6)	Höhe der Förderung:	Übernahme der Einstellarbeiten sowie des für den Test des Streubildes erforderlichen Mineraldüngers
7)	Auszahlungsverfahren:	Die Kosten werden von der Kooperation direkt mit dem Fachunternehmen abgerechnet.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	keine
9)	Stand:	09.03.2018



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Gindericher Feld



1)	Fördermaßnahme:	Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf Flächen im Wasserschutzgebiet
2)	Förderungszweck:	Unterstützung der Ausbringung von Wirtschaftsdünger mit Spezialgeräten, die eine sehr gute Verteilung auf der Fläche erlauben und/oder die atmosphärischen Verluste minimieren, so dass eine bessere Düngeplanung ermöglicht wird, die wiederum dem Gewässerschutz dient.
3)	Gegenstand der Förderung:	Ausbringung von Gülle mit Schleppschuhverteiler/ Schlitzgerät oder anderer Technik, mit der Gülle <u>in</u> den Boden eingebracht wird. Ausbringung auf Flächen im Wasserschutzgebiet Gindericher Feld.
4)	Bewilligungsverfahren:	Formloser Antrag beim Wasserberater mit schriftlicher Angabe der zur Düngung vorgesehenen Fläche (Düngeplan) nach vorheriger Abstimmung mit dem Wasserberater.
5)	Verpflichtungszeitraum	ohne
6)	Höhe der Förderung:	2,50 EUR/m ³ Gülle bis maximal 30 m ³ je ha und Jahr
7)	Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Der Landwirt reicht eine Aufstellung seiner Aufwendungen oder eine Rechnungskopie des Lohnunternehmens beim Wasserberater ein.➤ Der Wasserberater informiert WVN auf Basis der Aufstellung und Nachweise über die zu leistende Auszahlung auf das Konto des Landwirtes.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	<ul style="list-style-type: none">➤ Die eigene Kostenaufstellung oder Abrechnung des Lohnunternehmers hat auf Basis „EUR je m³ Gülle“ zu erfolgen.➤ Von der Förderung ausgenommen ist Wirtschaftsdünger, der nicht im Kooperationsgebiet angefallen ist bzw. von außerhalb des Kooperationsgebietes zugeliefert wird.
9)	Stand:	09.03.2018